



Karnevalsgesellschaft "Narrenzunft" Nieder-Weisel e.V.

S A T Z U N G

Karnevals-Gesellschaft Narrenzunft Nieder-Weisel e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen
„Karnevals-Gesellschaft Narrenzunft Nieder-Weisel e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Weisel.
3. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit der Mitgliederversammlung.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung der Karnevalssession.
 - b) Die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen.
 - c) Die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege.
 - d) Ausbildung und Förderung von Kindern, Junioren und Senioren für Tanz- und Qualifikationsturniere im Bund Deutscher Karneval und deren Ausrichtung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

„Evangelischen Kindergarten in Nieder-Weisel“,

der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat

7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Als Mitglieder können alle unbescholtenen Personen aufgenommen werden, welche die Bestimmungen der Vereinssatzung anerkennen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) passiver Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(§ 3.1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2003)

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung über den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Beitragszeitraumes wirksam.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über einen Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Beim Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln sowie von besonderen Auszeichnungen des Vereins.

3. Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

(§ 4.2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.1998)
(§ 4.3 neu durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2003)

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Mitglieder unter 16 Jahren und Ehepartner von Mitgliedern zahlen, soweit sie selbst Mitglieder sind, einen vergünstigten Beitrag.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied vorübergehend von der Beitragszahlung entbinden, wenn wirtschaftliche Not oder Krankheit die Ursache sind.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(§ 5 komplett geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2011)

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

| Funktion | Wahljahr |
|-------------------------|---------------------|
| a) 1. Vorsitzender | gerade Jahreszahl |
| b) 2. Vorsitzender | ungerade Jahreszahl |
| c) 1. Sitzungspräsident | ungerade Jahreszahl |
| d) 2. Sitzungspräsident | gerade Jahreszahl |
| e) 1. Kassierer | gerade Jahreszahl |
| f) 2. Kassierer | ungerade Jahreszahl |
| g) 1. Schriftführer | ungerade Jahreszahl |
| h) 2. Schriftführer | gerade Jahreszahl |
| i) bis zu 10 Beisitzer | gerade Jahreszahl |
| k) Gardeleiter/in | gerade Jahreszahl |
| l) Jugendleiter/in | ungerade Jahreszahl |

1.1 Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der zu wählenden Beisitzer jeweils vor Eintritt in die Vorstandswahlen fest.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf (5) Vorstandsmitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Sitzungspräsident
- d) 1. Kassierer
- e) 1. Schriftführer

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

(§ 7.2 und 7.3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.1998)
 (§ 7.1 Punkt i, geändert und § 7.1.1. neu durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002)

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es sind vor allem folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand überwacht und bestimmt die laufende Geschäftsführung und befolgt die ihm gemäß Satzung obliegenden Pflichten.
- b) Der Vorstand übernimmt in Zustimmung mit Elferat und Garde die Ausgestaltung und Abhaltung von karnevalistischen Veranstaltungen.
- c) Am Ende des Geschäftsjahres hat der Kassierer die Jahresrechnung aufzustellen. Sie wird dem Vorstand, den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 9 AMTSDAUER DES VORSTANDES

Der Vorstand wird nach Maßgabe des Wahljahres in § 7 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand fehlende Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst berufen.

(§ 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002)

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

1. Die Ladungsfrist beträgt zwei (2) Tage, die Ladung kann mündlich (auch telefonisch) und schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung vom Vorsitzenden (oder 2. Vorsitzenden) dem Vorstand bekannt gegeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Alle Abstimmungen im Vorstand sind offen auszuführen. Bei einfacher Mehrheit gilt eine Sache als beschlossen.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 10 Wochen nach Fastnachtstienstag statt.
Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr - auch Ehrenmitglied - hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Aufgaben gemäß Satzung
 - g) Verhandlung und Beschlussfassung über Anträge

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(§ 11.1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.1998)
 (§ 11.1 erneut geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002)
 (§ 11.3 neu durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2003)

§ 12 LADUNGSFRIST, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Ladung hat in der Butzbacher Zeitung unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn einfache Mehrheit gegeben ist. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(§ 12.2 und 12.3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.1998)
 (§ 12.1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002)

§ 13 WAHLEN

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 1. Sitzungspräsidenten erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf Antrag eines Mitgliedes muss auch bei anderen Positionen geheim gewählt werden, Block-Wahlen sind nicht möglich.
2. Für die Positionen des Sitzungspräsidenten und seines Stellvertreters und der Leiterin der Garde haben Elferrat bzw. Garde ein Vorschlagsrecht.
3. Zwei Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt, abwechselnd je ein Kassenprüfer im geraden einer im ungeraden Jahr, so dass der andere im Amt verbleibt.

§ 14 ABTEILUNGEN

Dem Verein gehören zwei Abteilungen an:

- a) Elferrat
- b) Garde

1. Der Elferrat kann vom Sitzungspräsidenten zu eigenen Sitzungen geladen werden. Der Vereinsvorsitzende ist mit einzuladen. Der Elferrat kann nur Beschlüsse fassen, die sein inneres Leben betreffen und nicht die Interessen des Gesamtvereins berühren. Er kann dem Vorstand Empfehlungen geben.

2. Die Garde kann von ihrer Leiterin zu selbständigen Sitzungen eingeladen werden. Der Vereinsvorsitzende und der Sitzungspräsident sind mit einzuladen. Die Garde kann nur Beschlüsse fassen, die ihr inneres Leben betreffen und nicht die Interessen des Gesamtvereins berühren. Sie kann dem Vorstand Empfehlungen geben.

3. Im Elferrat und in der Garde kann nur Mitglied sein, wer auch Mitglied des Vereins ist. Nicht alle Vereinsmitglieder sind auch Mitglieder des Elferrates oder der Garde. Die Abteilungen entscheiden selbst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 15 EHRUNGEN

1. Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder auf besondere Art geehrt werden.

2. Andere karnevalistische Ehrungen werden gesondert geregelt. Über eine Änderung dieser Bestimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 DATENSCHUTZ

Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Verein Karnevalsgesellschaft „Narrenzunft“ Nieder-Weisel e.V. Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien, ist das BDSG der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet. Für den Verein Karnevalsgesellschaft „Narrenzunft“ Nieder-Weisel e.V. gelten daher die Vorschriften der §§ 1 bis 11, 27 bis 38a, 43 und 44 BDSG.

(§ 16 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2005)

§ 17 EHRENAMTSPAUSCHALE

Auf Beschluss des Vorstandes kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Ehrenamtspauschale für ihren Zeitaufwand gewährt werden.

(§ 17 neu durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2016)

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Satzung vom 27.03.1996

1. Änderung vom 28.03.1998
2. Änderung vom 20.04.2002
3. Änderung vom 02.05.2003
4. Änderung vom 09.04.2005
5. Änderung vom 07.05.2011
6. Änderung vom 09.04.2016